Die Strategie des Trüffelschweins.

Zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für Unionsbürger*innen.

Herzlich willkommen!

GGUA Flüchtlingshilfe

DER PARITÄTISCHE UNSER SPITZENVERBAND

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesagentur für Arbeit

Diese Präsentation (inkl. Hyperlinks) findet sich auch unter:

www.einwanderer.net

→ „Was machen wir?“ →

Übersicht

1. Wichtige neue Dokumente:

- Neue Verwaltungsvorschriften zum FreizügG vom 4. November 2015
- Arbeitshilfe: „Arbeitsuchende oder nicht erwerbstätige Unionsbürger*innen: Vollständiger Ausschluss von Sozialleistungen nicht zulässig.“

Übersicht

1. Die Entscheidungen des BSG vom 3.12.2015
2. Praxistipps zur Antragstellung
3. Der Aufenthalt für Unionsbürger_innen und ihre Familienangehörigen
4. Der Verlust des Freizügigkeitsrechts
5. Der Zugang zur Krankenversicherung

1. Die Entscheidungen des BSG vom 3. Dezember 2015

Das Grundproblem ist folgendes:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II:

- Ausgenommen sind
- 1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
- 2.Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,

Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Die Entscheidungen des BSG vom 3.12.2015

- Nach den BSG-Entscheidungen bestehen **vier Fallgruppen**:

Die Entscheidungen des BSG vom 3.12.2015

1. **Alle Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen, die *nicht* allein über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche verfügen,** sondern auch aus anderen Gründen ein (fiktives) Aufenthaltsrecht besitzen, haben grundsätzlich wie bisher Anspruch auf Leistungen des SGB II.

→ z. B. Arbeitnehmer*innen

→ Frühere Arbeitnehmer*innen, deren Kinder die Schule besuchen oder eine Ausbildung machen

→ Selbstständige

→ Familienangehörige

→ Daueraufenthaltsberechtigte

Die Entscheidungen des BSG vom 3.12.2015

2. Unionsbürger*innen, die allein über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche verfügen, haben ab dem ersten Tag des Aufenthalts einen Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen des SGB XII, **wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaats des Europäischen Fürsorgeabkommens besitzen.**

→ Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien.

Die Entscheidungen des BSG vom 3.12.2015

3. Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen, die allein über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche verfügen *und* für die das Europäische Fürsorgeabkommen nicht gilt oder die als Nicht-Erwerbstätige über kein materielles Aufenthaltsrecht verfügen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII beanspruchen. Falls bereits ein „verfestigter Aufenthalt“ besteht – z. B. nach sechsmonatigem Aufenthalt– ist *„regelmäßig zumindest Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe zu erbringen.“*

Die Entscheidungen des BSG vom 3.12.2015

4. Unionsbürger*innen, deren Freizügigkeitsrecht durch die Ausländerbehörde entzogen wurde („Verlustfeststellung“), sind leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – entweder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG (wenn die Ausländerbehörde eine Duldung ausstellt), oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG (wenn die Ausländerbehörde keine Duldung ausstellt).

Praxistipps zur Antragstellung

1. Antrag stellen

- „Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.“
- „Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden.“
- „Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen.“
- „Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.“
- „Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.“
- **„Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.“**

→Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II

1. Antrag stellen

- **§ 43 Abs. 1 SGB I**
- „Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.“

2. Sprachprobleme?

- **Bundesagentur für Arbeit:**
  HEGA 05/11 - 08 - Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten sowie Regelungen für den Einsatz und die Verwendung von Dienstausweisen
- „Im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union können Arbeitnehmer/innen in jedem Mitgliedsland eine Beschäftigung ohne Beschränkung aufnehmen. Damit nehmen auch Kunden/Kundinnen ohne ausreichende Deutsch-Kenntnisse die Dienste der BA in Anspruch. Für diesen Personenkreis soll jedoch der Zugang zu den Beratungs- und Sozialleistungen der BA nicht durch Sprachbarrieren erschwert werden. Daher können Dolmetscher- und Übersetzungsdienste im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. (…)

2. Sprachprobleme?

- Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit **darf die Bundesagentur für Arbeit bzw. das jeweilige Jobcenter diese Kunden/ Kundinnen nicht benachteiligen.** Selbst wenn die eben genannten Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, b**esteht dennoch eine Pflicht Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste anzubieten**; dies gilt insbesondere für die Übersetzung der Anträge von Personen, die nach dieser Verordnung anspruchsberechtigt sind.

  Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) sind notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall von der BA bzw. dem jeweiligen Jobcenter zu veranlassen und zu erstatten.
- Die Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken (...) sowie die Kosten für entsprechende Dolmetscherdienste werden in allen Fällen (also auch bei weiteren Kontakten) von Amts wegen übernommen.“

3. Was ist, wenn der Hartz-IV-Antrag abgelehnt wird?

- **Widerspruch einlegen.**

→ **Und: Eilantrag beim Sozialgericht stellen.**
„Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung“ gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

→ Im Eilantrag die „Beiladung“ des Sozialamtes (SGB XII) beantragen

→ Falls auch der Widerspruch abgelehnt wird, muss gegen diese Ablehnung zudem Klage beim Sozialgericht eingelegt werden.

4. Was ist, wenn der Eilantrag abgelehnt wird?

- **Antrag auf Sozialhilfe nach dem SGB XII beim Sozialamt stellen.**
- **Argument: Für Personen, die „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf SGB II haben, können durchaus einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, obwohl sie erwerbsfähig sind (§ 21 SGB XII)**

5. Zuständigkeiten

- **§ 16 SGB I**

(1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.

(2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

Aktuelle Materialien

- Neue Verwaltungsvorschriften zum FreizügG vom 4. November 2015
- Arbeitshilfe: „Arbeitsuchende oder nicht erwerbstätige Unionsbürger*innen: Vollständiger Ausschluss von Sozialleistungen nicht zulässig.“
- Arbeitshilfe: „Die Strategie des Trüffelschweins“: Folgen aus dem Alimanovic-Urteil
- Broschüre: „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern“ (DPWV)
- Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (BAG Wohnungslosenhilfe 2013)

Aktuelle Materialien

- Kindergeld: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs an den Europäischen Gerichtshof, Entscheidung vom 8.5.2014, III R 17/13 (Pressemitteilung)
  (Anmerkung: In diesem Verfahren geht es um getrennt lebende Eltern, von denen einer in Deutschland, der andere mit dem Kind im EU-Ausland lebt. Die gleiche Frage stellt sich aber, wenn das Kind etwa bei den Großeltern im EU-Ausland leben würde.)
- Arbeitshilfe: Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland für Drittstaatsangehörige mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in einem anderen Mitgliedstaat (IQ Netzwerk Niedersachsen)

1. Aufenthaltsrecht von Unionsbürger_innen und ihren Familienangehörigen

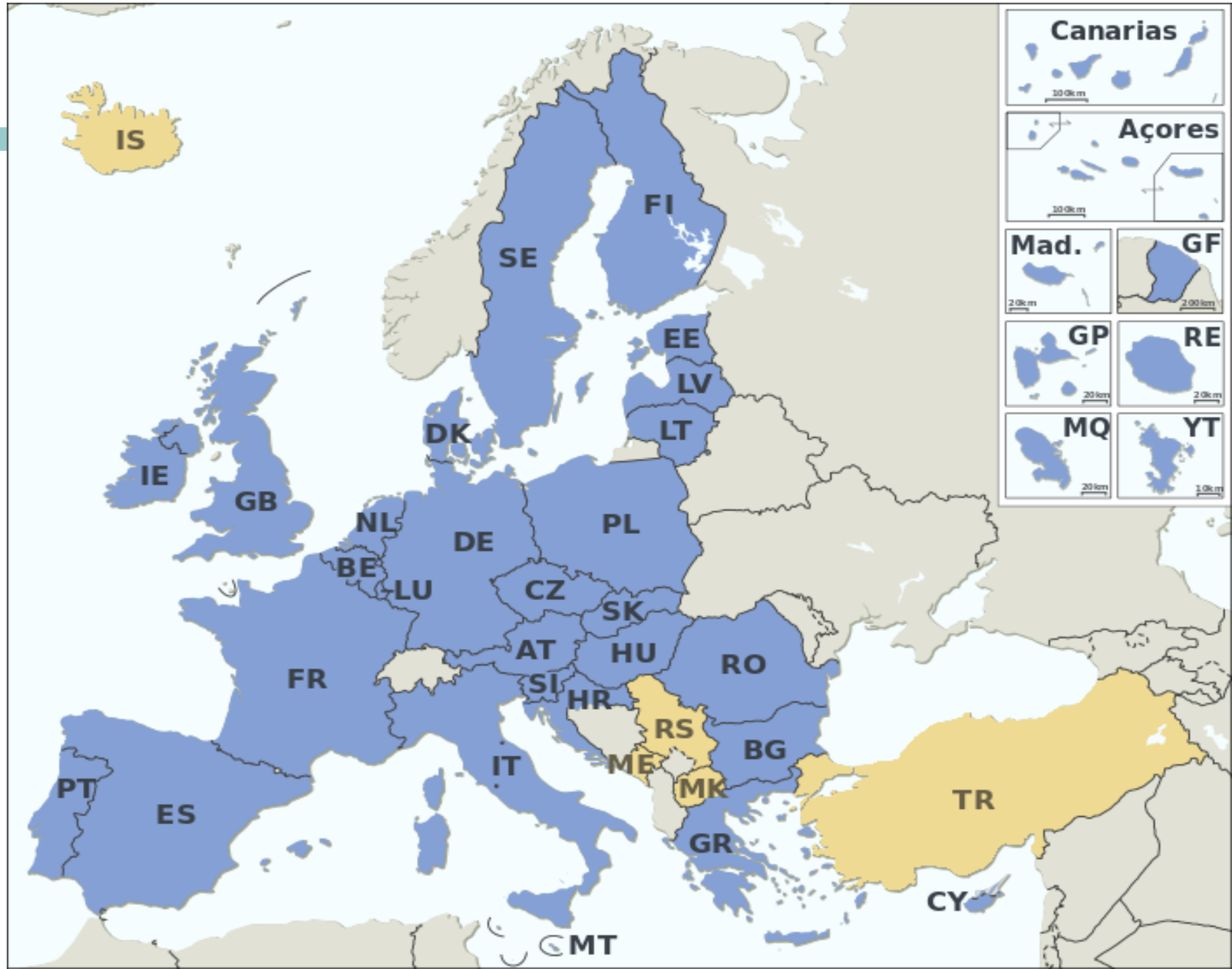
IS
FI
SE
EE
LV
LT
DK
IE
GB
NL
DE
PL
BE
LU
CZ
SK
AT
HU
RO
FR
SI
HR
RS
BG
IT
ME
MK
PT
ES
TR
GR
CY
MT
Canarias
Açores
Mad.
GF
GP
RE
MQ
YT

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsrecht gilt für Staatsangehörige von:

→Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Bulgarien, Rumänien, Kroatien

→ Island, Liechtenstein und Norwegen (EWR)

→ Schweiz (Freizügigkeitsabkommen)

→Und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen

→i. d. R. nicht für Deutsche und ihre Familienangehörigen!

Die „Unionsbürgerschaft“

Artikel 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Abs. 1: Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

Abs. 2: (…) Sie haben unter anderem

a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten; (…)

Dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht

- Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für Ausländer
- Leistungsausschluss gilt *nicht* für
  - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
  - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
  - → Deren Familienangehörige

Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

→ Gebunden an bestimmte Aufenthaltszwecke

Recht auf Aufenthalt

- → Zum Zweck der Arbeitsuche
- → Als Arbeitnehmer oder für betriebliche Ausbildung
- → Als selbstständig Erwerbstätiger
- → Als Nicht-Erwerbstätiger / wirtschaftlich inaktiver
- → Als Familienangehöriger einer der oben genannten Gruppen

Recht auf Aufenthalt

1. **Zum Zweck der Arbeitsuche**

→ Das Recht besteht i. d. R für sechs Monate

→ Darüber hinaus, wenn nachgewiesen werden kann, dass weiterhin und mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit gesucht wird

→ Wichtig für die Praxis: Bewerbungen, Stellenrecherche usw. dokumentieren!

Recht auf Aufenthalt

1. **Zum Zweck der Arbeitsuche**

→ Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz sind ***keine*** Voraussetzung.

→ **Der Bezug von Sozialhilfeleistungen steht dem Aufenthaltsrecht nicht entgegen.**

→ Eine „administrative Ausweisung“ darf „auf keinen Fall“ erfolgen, außer aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (Art. 14 UnionsRL)

Recht auf Aufenthalt

2. **Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung**

→ Als ‚Arbeitnehmer' ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

→ Eine Mindesteinkommensgrenze oder Mindeststundenzahl sind nicht vorgesehen. Laut EUGH können 5,5 Wochenstunden ausreichend sein. Laut BVerwG kann ein Monatseinkommen von 165-175 Euro ausreichend sein. Laut BSG kann ein Einkommen von 100 € ausreichend sein.

→ EUGH-Urteil Genc, C-14/09,
BVerwG, 19.4.2012, 1 C 10.11;
BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R).

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- → Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzungen
- → Leistungsanspruch SGB II besteht

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- → Status als Arbeitnehmer bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Beschäftigung
- → Status als Arbeitnehmer bleibt auch länger erhalten bei Arbeitsplatzverlust in Folge von Krankheit oder Unfall
- → Status als Arbeitnehmer bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mindestens* einem Jahr Beschäftigung
- → Unfreiwilligkeit wird durch die Agentur für Arbeit bescheinigt. Bis zur Bescheinigung gilt die Arbeitslosigkeit als unfreiwillig. (Allgem. Verwaltungsvorschrift zum FreizügG; 2.3.1.2).

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

- Frau Saint-Prix hat einige Monate gearbeitet Nun unterbricht sie die Arbeit, da sie drei Monate vor der Entbindung steht, und nimmt die Arbeit erst drei Monate nach der Geburt wieder auf.
- EuGH Urteil vom 19.06.2014 - C-507/12, Saint Prix gg. United Kingdom

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

→

“Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine Frau, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, die "Arbeitnehmereigenschaft" im Sinne dieser Vorschrift behält, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet.“! (Amtlicher Leitsatz)

Recht auf Aufenthalt

3. Selbstständige Erwerbstätige

→ „Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.“ (BSG, 19.10.2010, B 14 AS 23/10R)

→ Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzung

→ Leistungsanspruch SGB II besteht

Recht auf Aufenthalt

Selbstständige Erwerbstätige

- Status als Selbstständiger bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Selbstständigkeit (ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 c) UnionsRL)

→ Status als Selbstständiger bleibt auch länger erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in Folge von Krankheit oder Unfall

→ Status als Selbstständiger bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Selbstständigkeit

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

- Herr K. hat sich selbstständig gemacht als Raumpfleger. Er hat nur einen Auftraggeber, der ihm die Arbeitszeiten vorschreibt und die Arbeitsmittel zur Verfügung stellt. Daher stellt die Ausländerbehörde und das Jobcenter fest: „Es handelt sich um eine Scheinselbstständigkeit. Sie sind nicht freizügigkeitsberechtigt als Selbstständiger und erhalten kein ergänzendes Hartz IV.“
- **Zurecht?**

Recht auf Aufenthalt

4. Nicht-Erwerbstätige

- Z. B. Rentner, Studierende, Personen, die keine Arbeit suchen oder objektiv keine Aussicht mehr haben, Arbeit zu finden
- Nur für diese Gruppe und ihre Familienangehörigen sind ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz erforderlich (§ 4 FreizügG)
- SGB-XII-Berechtigung besteht, ihre Inanspruchnahme gefährdet aber unter Umständen das Aufenthaltsrecht!
- Entscheidung über den Verlust des Aufenthaltsrechts hat allein die Ausländerbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu treffen.
- Das Aufenthaltsrecht erlischt beim Sozialleistungsbezug *keinesfalls automatisch* (Art. 14 UnionsRL)

Recht auf Aufenthalt

Familienangehörige

- Kinder und Enkel unter 21 Jahre, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Enkel über 20, Eltern und Großeltern, Stiefkinder und Stiefenkel, Schwiegereltern, wenn ihnen vom Unionsbürger oder dessen Ehegatten (teilweise!) Unterhalt geleistet wird (→ AVwV FreizügG 3.2) (
- Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz als Voraussetzung nur bei den Familienangehörigen von Nicht-Erwerbstätigen
- Leistungsanspruch SGB II besteht, außer bei Familienangehörigen von nur Arbeitsuchenden

Recht auf Aufenthalt

Familienangehörige

- Für die Kinder eines früher einmal erwerbstätigen Unionsbürgers und den Elternteil, der die Personensorge tatsächlich ausübt, besteht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bis zum Abschluss einer Ausbildung. Unter Ausbildung ist dabei alles ab Grundschule zu verstehen.
- Art. 10 der EU-Verordnung 492/2011, bestätigt durch BSG-Entscheidungen vom 3. Dezember 2015

Recht auf Aufenthalt

Familienangehörige

Neue Verwaltungsvorschriften zum FreizügG vom 4. November 2015

3.2.2.2 Aus § 3 Absatz 2 Nummer 2 kann in bestimmten Fällen auch dann ein freizügigkeitsrechtliches Aufenthaltsrecht abgeleitet werden, wenn nicht der EU-Bürger seinem Verwandten den Unterhalt gewährt, sondern es sich umgekehrt verhält: Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem EU-Bürger um einen freizügigkeitsberechtigten Minderjährigen handelt, der von einem drittstaatsangehörigen Elternteil tatsächlich betreut wird, diese Betreuung erforderlich ist und keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2004, Rs. C 200/02 - Zhu/Chen, Rn. 42ff.).

Unter Umständen kommt in diesen Fallkonstellationen auch eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG in Betracht, sofern dies dem Betroffenen eine günstigere Rechtsstellung vermittelt, als die Anwendung von Freizügigkeitsrecht (§ 11 Absatz 1 Satz 11).

„Aufenthaltskarte“

- Für Familienangehörige aus Drittstaaten

Daueraufenthaltsrecht

Daueraufenthaltsrecht

- Deklaratorisch, wird auf Antrag bescheinigt
- Unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund
- Voraussetzung: fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt nach Unionsrecht
- Unterbrechungszeiten von bis zu sechs Monate im Jahr zählen mit! Eine einmalige Unterbrechung von bis zu einem Jahr aus wichtigem Grund zählt mit! (§ 4a Abs. 6 FreizügG)
- Nach fünf Jahren: Keine Einschränkungen bei Anspruch auf Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang
- In bestimmten Fällen bereits vor Ablauf von fünf Jahren. (§ 4a Abs. 2 und 3 FreizügG)

Daueraufenthaltskarte

→ für Familienangehörige aus Drittstaaten

3. Der Verlust des Freizügigkeitsrechts

Der Verlust des Freizügigkeitsrechts

- **Das Recht auf Aufenthalt kann in drei Fällen verloren gehen („Verlustfeststellung“):**
- → **§ 5 Abs. 5 FreizügG:** Bei Nicht-Vorliegen oder Verlust der Freizügigkeitsvoraussetzungen innerhalb der ersten fünf Jahre → keine Einreisesperre
- → **§ 2 Abs. 7:** Wenn „feststeht“, dass das Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen „durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht“ wurde → eine Einreisesperre *kann* verhängt werden (Verhältnismäßigkeit!)
- → **§ 6:** Aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung → automatische befristete Einreisesperre

4. Beispiele

Frage

Herr L. ist Deutscher und hat eine slowenische Staatsangehörige geheiratet. Sie ist vor einigen Tagen nach Deutschland gezogen und hat Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Hat sie bereits innerhalb der ersten drei Monate einen Anspruch?

Antwort

Aus den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 7 SGB II (Randnummer 7.5f)

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt auch nicht für Familienangehörige von Deutschen (BSG-Urteil vom 30.01.2013, Az: B 4 AS 37/12 R).

→ **Fachliche Hinweise der BA zu § 7 SGB II (Randnummer 7.5f)**

Fall

Frau K. ist rumänische Staatsbürgerin und lebt seit einigen Monaten in Deutschland. Sie ist im vierten Monat schwanger von Herrn J., einem griechischen Staatsbürger, der seit zehn Jahren in Deutschland gemeldet ist.

Das Jobcenter schreibt, sie habe keinen Anspruch auf Leistungen, da sie sich nur zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalte.

Fall

BSG, B 4 AS 54/12 R, 30.1.2013

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II, wonach unter Umständen auch Unionsbürger keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, wenn sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, greift nicht ein. Unabhängig von der Frage, ob der gesetzlich festgeschriebene unbegrenzte Ausschluss von Unionsbürgern gegen EU-Recht - insbesondere die VO (EG) Nr 883/2004 - verstößt und diese VO hier überhaupt Anwendung finden kann, fehlt es schon an den tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm. Es kann nicht positiv festgestellt werden, dass sich die Klägerin in dem hier streitigen Zeitraum allein zur Arbeitssuche in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat. Aufgrund der Vorwirkungen der Geburt ihres Kindes bestand bereits vor dem hier streitigen Zeitraum ein anderer Aufenthaltszweck als der vom LSG ausschließlich für möglich gehaltene Aufenthaltszweck der Arbeitsuche.

Neue Verwaltungsvorschriften zum FreizügG vom 4. November 2015

3.2.2.2 Aus § 3 Absatz 2 Nummer 2 kann in bestimmten Fällen auch dann ein freizügigkeitsrechtliches Aufenthaltsrecht abgeleitet werden, wenn nicht der EU-Bürger seinem Verwandten den Unterhalt gewährt, sondern es sich umgekehrt verhält: Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem EU-Bürger um einen freizügigkeitsberechtigten Minderjährigen handelt, der von einem drittstaatsangehörigen Elternteil tatsächlich betreut wird, diese Betreuung erforderlich ist und keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2004, Rs. C 200/02 - Zhu/Chen, Rn. 42ff.).

Unter Umständen kommt in diesen Fallkonstellationen auch eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG in Betracht, sofern dies dem Betroffenen eine günstigere Rechtsstellung vermittelt, als die Anwendung von Freizügigkeitsrecht (§ 11 Absatz 1 Satz 11).

Fall

Frau H. ist bulgarische Staatsangehörige. Sie hat als selbstständige Prostituierte gearbeitet, ist nun schwanger und steht kurz vor der Entbindung. Sie beabsichtigt, ihr Kind nach der Geburt zur Adoption freizugeben. Sie kann nun nicht mehr arbeiten, verfügt über keine Krankenversicherung und keinerlei Existenzsicherung.

LSG NRW (2. Senat); 20.8.2014; L 2 AS 1119/14 B ER

- „Es kann insoweit dahinstehen, ob der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II mit dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union vereinbar ist, weil sich die Antragstellerin nicht vorrangig zur Arbeitssuche, sondern zur Ausübung der Prostitution bzw. aktuell zur Entbindung und nachfolgenden Vermittlung des Kindes zur Adoption in Deutschland aufhält. (…) (Daher) geht der Senat davon aus, dass bei der Antragstellerin ebenfalls ein Aufenthaltsrecht nach § 7 Abs.1 Satz 2 AufenthG bestehen kann. Ihre Grundrechte sowie die Grundrechte des ungeborenen Kindes rechtfertigen es, vorläufige Regelleistungen zu gewähren, auch um damit den insbesondere bei einer Risikoschwangerschaft erforderlichen Krankenversicherungsschutz zu gewährleisten.“

- Eine 24jährige Frau aus Bulgarien, ist zu ihrer Mutter in Deutschland nachgezogen, um hier Arbeit zu suchen. Die Mutter, die bereits seit sieben Jahren in Deutschland lebt, ist ebenfalls bulgarische Staatsangehörige. Die Tochter wohnt bei ihr und erhält von ihr auch einen Teil des Lebensunterhalts, allerdings reicht dieser nicht zur vollständigen Bestreitung des Lebensunterhalts.
- Hat die Tochter Anspruch auf Leistungen?

Fall

- Was wäre, wenn die Tochter nicht mehr bei der Mutter wohnt, sondern in einer eigenen Wohnung?

Fall

- **B 14 AS 138/11 R, 25.1.2012:**

- Dieses vom Zweck der Arbeitsuche unabhängige Aufenthaltsrecht hat die Klägerin zu 1 nicht wieder verloren. Aus den Worten "begleiten" bzw "nachziehen" in § 3 Abs 1 bzw § 4 FreizügG/EU kann nicht der Schluss gezogen werden, dass - wie das SG meint - das Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger nur besteht, wenn der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, hier die Eltern bzw. der Vater, und der begleitende Familienangehörige auf Dauer in einer gemeinsamen Wohnung wohnen

Fall

- Herr G. ist togolesischer Staatsbürger. Sein fünfjähriges Kind hat die griechische Staatsbürgerschaft. Beide leben jetzt in Hamburg, das Kind geht in den Kindergarten.
- Welches Aufenthaltspapier kann Herr G. erhalten?
- Darf Herr G. arbeiten?

- → AVwV FreizügG 3.2.2.2

Fall

- Herr M. ist deutscher Staatsbürger. Er hat ein halbes Jahr lang in Schweden gelebt und dort Herrn D., einen russischen Staatsbürger, kennen und lieben gelernt.
- Sie sind in Schweden eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen und möchten gern nach Deutschland umziehen.
- Herr D. spricht kein Wort deutsch. Ist dies ein Problem?
- Welches Aufenthaltspapier wird Herr D. in Deutschland erhalten?
- → AVwV FreizügG 3.0.2

Fall

- Frau K. ist norwegische Staatsangehörige. Sie ist seit vier Jahren verheiratet mit Herrn J., einem brasilianischen Staatsangehörigen. Beide leben seit etwa acht Monaten in Deutschland.
- Sie trennen sich, da Frau K. eine neue Partnerin kennen gelernt hat.
- Kann Herr J. in Deutschland bleiben?
- → § 3 Abs. 5 FreizügG

Fall

- Herr G. ist slowenischer Staatsbürger. Er hat mit Frau G, einer serbischen Staatsbürgerin, ein gemeinsames 7jähriges Kind.
- Herr G. verlässt die beiden und zieht nach Frankreich.
- Frau G. und das Kind leben von Hartz IV.
- Kann das Kind in Deutschland bleiben? Kann die Mutter in Deutschland bleiben?
- → § 3 Abs. 4 FreizügG
- → AVwV FreizügG 3.4

Unionsbürger*innen

- Frau L. ist luxemburgische Staatsangehörige. Sie ist vor zwei Jahren nach Mecklenburg-Vorpommern gezogen, da sie in Luxemburg keine Perspektive sah, und hat damals für drei Monate als Reinigungskraft in einem Minijob gearbeitet. Dann hatte sie keine Lust mehr auf diese Arbeit und hat selbst gekündigt. Sie hat eine neunjährige Tochter Natalie, die in Greifswald die 3. Klasse der Grundschule besucht.
- Seit zwei Jahren findet Frau L- keine neue Beschäftigung. Das Jobcenter hat einen nun gestellten Antrag auf SGB-II-Leistungen abgelehnt. Im Bescheid steht: „Sie verfügen nur über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche. Deshalb haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.“ Auf Nachfrage im Jobcenter sagte man ihr mündlich: „Sie sind keine Arbeitnehmerin mehr. Dieser Status ist sechs Monate nach Verlust Ihrer Arbeit verloren gegangen. Wenn Sie nicht wissen, wovon Sie leben sollen, können Sie ja zurück nach Luxemburg gehen. Deutschland ist schließlich nicht das Sozialamt der Welt. Sonst würde ja halb Luxemburg nach Deutschland kommen, um auf unsere Kosten zu leben.“

Unionsbürger*innen

- Der Vater von Natalie, Herr J., ein neuseeländischer Staatsbürger, ist ebenfalls hier. Er hat auch Sorgerecht für Natalie und regelmäßigen Kontakt zu ihr, aber er und Frau L. sind nicht verheiratet. Er verfügt über keinen Aufenthaltstitel. Er hat in Deutschland noch nicht gearbeitet. Das Jobcenter lehnt für ihn die Leistungen ab und die Ausländerbehörde fordert ihn auf, auszureisen, da er nicht rechtmäßig hier sei.

Unionsbürger*innen

- Frau K. verlässt Natalie und ihren Partner, weil sie eine Selbstständigkeit in Norwegen aufbauen möchte. Natalie bleibt bei Herrn J.

Unionsbürger*innen

- Natalie ist mittlerweile volljährig, hat einen Mittleren Schulabschluss erworben und eine Berufsausbildung abgeschlossen. Ist ihr Aufenthaltsrecht (und SGB-II-Anspruch) dadurch verloren? Was ist mit Herrn J.s Ansprüchen?

Fall

- Herr H. ist niederländischer Staatsbürger. Er hat seit sechs Jahren in Deutschland auf der Straße gelebt und vom Pfandflaschensammeln und Betteln seinen Lebensunterhalt bestritten. Er war durchgehend in der Wohnung eines Freundes angemeldet.
- Nun fragt er ob er Leistungen vom Jobcenter erhalten kann und ob die Ausländerbehörde dann seinen Aufenthalt beenden kann.

„Vollzugsdefizite“?

Gesundheitsversorgung von Unionsbürger_innen

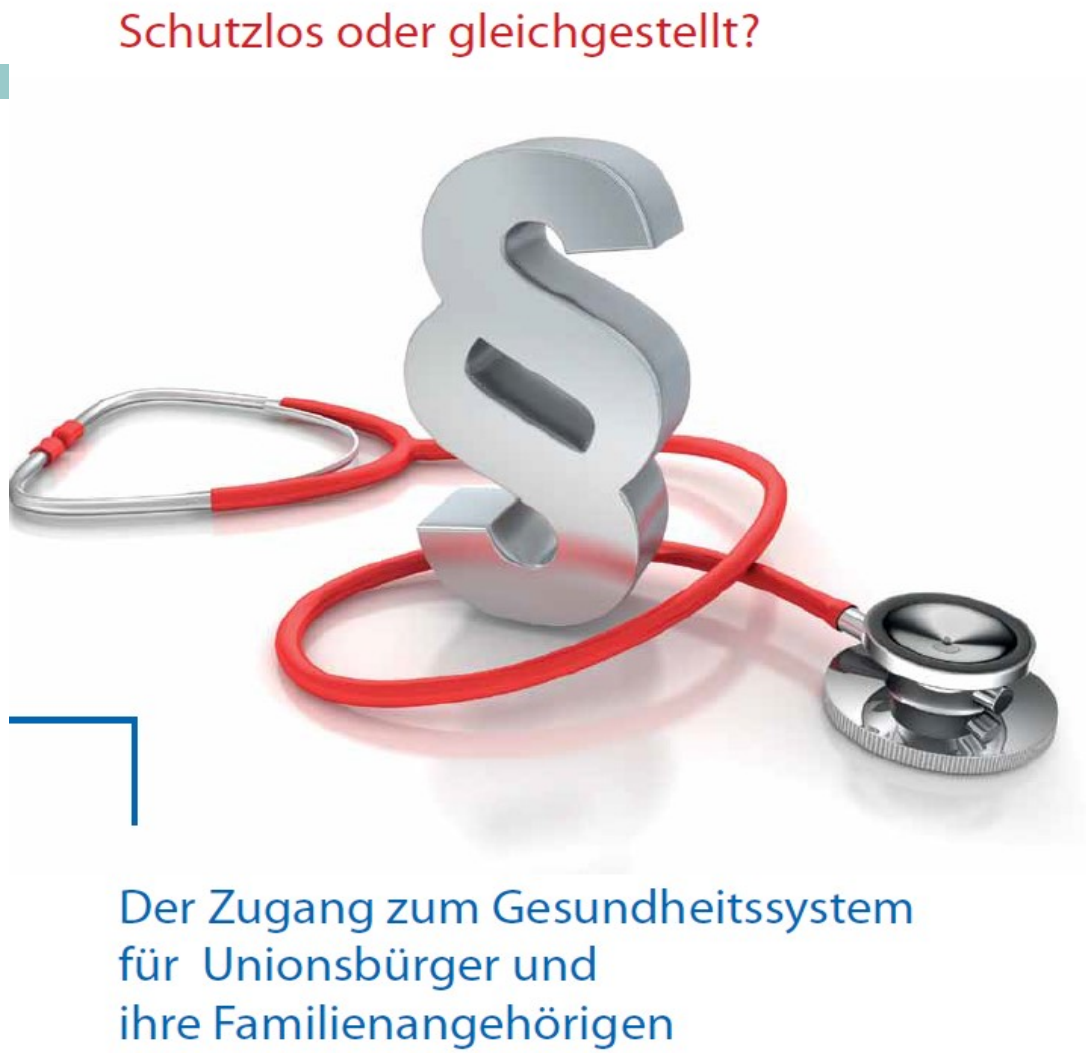

Broschüre: Schutzlos oder gleichgestellt? Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen. (DPWV 2014)

Grundlage: VO 883/2004 (EG) i. V. m. SGB V

„Aufenthalt“ =
vorübergehender Aufenthalt

→ Sachleistungsaushilfe / EHIC

„Wohnort“ =
gewöhnlicher Aufenthalt bzw. „Mittelpunkt der Interessen“; **Ort der Beschäftigung**

→ Krankenversicherung nach den Regelungen des SGB V

Vorübergehender Aufenthalt: EHIC

EHIC bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland

EHIC bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland

Patient_in wählt eine deutsche GKV

→ Krankenhaus oder Ärzt_in rechnet mit dieser GKV ab.

→ Hierfür sind erforderlich die Formulare 80 und 81

→ Merkblatt der DVKA: Verfahren mit EHIC für niedergelassene Ärzte

→ Merkblatt der DVKA: Umgang mit EHIC für Krankenhäuser

EHIC bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland

„Anspruch besteht auf alle Sachleistungen, die sich während des Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats unter Berücksichtigung der Art der Leistung und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen.“ (DVKA-Merkblatt)

Beschluss Nr. S3 der „Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit“ vom 12. Juni 2009

Auch die medizinisch erforderlichen Leistungen,

„die in Zusammenhang mit einer chronischen oder bereits bestehenden Krankheit sowie im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und Entbindung erbracht werden.“
(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2010.106.01.0040.01.DEU

Formular 80

Merkblatt_Aerzte-1.pdf (GESCHÜTZT) - Adobe Reader

Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe

22 / 24 150% Werkzeuge Signieren Kommentar

Anlage 3

Dokumentation des Behandlungsanspruchs von im Ausland Versicherten

80

Der Behandlungsanspruch wurde nachgewiesen durch

Europäische Kranken-versicherungskarte ☐

Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte ☐

Durchreise ☐

Vorübergehende Aufenthaltsadresse in Deutschland
Straße, Hausnummer

Herkunftsland
(Länderkennzeichen)

PLZ

Ort

Patient (diese Ziffern beziehen sich auf die Datenfelder der Karte bzw. des Scheins)

3 Name

Geschlecht

☐ weiblich ☐ männlich

4 Vorname

5 Geburtsdatum

T T M M J J

6 Persönliche Kennnummer

7 Kennnummer des ausländischen Trägers

Formular 81

Merkblatt_Aerzte-1.pdf (GESCHÜTZT) - Adobe Reader

Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe

24 / 24 150% Werkzeuge Signieren Kommentar

Anlage 4

Erklärung

81

der im EU- bzw. EWR-Ausland oder der Schweiz versicherten Patienten, die eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine Ersatzbescheinigung vorlegen

Deutsch

Datum

Ich bestätige, dass ich beabsichtige, mich bis zum _____ in Deutschland aufzuhalten und nicht zum Zweck der Behandlung eingereist bin.

Englisch

Date

I confirm that I intend to stay in Germany until _____ and did not enter the country for the purpose of treatment.

Französisch

Date

Je confirme avoir l'intention de séjourner en Allemagne jusqu'au _____ et de ne pas m'y être rendu(e) dans le but d'y recevoir des soins.

Grundlage: VO 883/2004 (EG) i. V. m. SGB V

„Aufenthalt“ =
vorübergehender Aufenthalt

→ Sachleistungsaushilfe / EHIC

„Wohnort“ =
gewöhnlicher Aufenthalt bzw. „Mittelpunkt der Interessen“; **Ort der Beschäftigung**

→ Krankenversicherung nach den Regelungen des SGB V

- → Arbeitsuchende
- → versicherungspflichtig Beschäftigte
- → Geringfügig Beschäftigte bzw. geringfügig Selbstständige

Arbeitsuchende

Frau K. kommt aus Spanien und ist mit ihrer Familie nach Deutschland gezogen, um hier Arbeit zu suchen. Sie hat keine Wohnung mehr in Spanien. In Spanien war sie zuvor gesetzlich versichert bzw. gar nicht versichert.

→ **Sie ist versicherungspflichtig ab Begründung des Lebensmittelpunkts in Deutschland gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 a) oder b) SGB V.**

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

„Versicherungspflichtig sind Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder

b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 (hauptberuflich Selbstständige) (…) genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.“

Arbeitsuchende

Während der Zeit ihrer Arbeitsuche beantragt sie Leistungen nach dem SGB II und erhält diese auch aufgrund eines Eilbeschlusses des Sozialgerichts.

→ **Sie ist versicherungspflichtig ab Beginn des Leistungsbezugs gemäß § 5 Abs. 2a SGB V.**

§ 5 Abs. 2a SGB V

„ Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, (…).“

Wer?	SGB II?	Grundlage	(Mindest-) beitrag
Versicherungs-pflichtig Beschäftigte		§ 5 Abs. 1 Nr. 1	15,5 %
Arbeitsuchende	nein	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 160,-
	ja	§ 5 Abs. 1 Nr. 2a	Jobcenter
geringfügig Beschäftigte oder Selbstständige	nein	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 160,-

→hauptberuflich Selbstständige

Wer?	Im EU-Staat „zuletzt“ gesetzlich versichert?	Grundlage	(Mindest-) beitrag
Hauptberuflich Selbstständige	ja	§ 5 Abs. 1 Nr. 13	ca. 350,- €
	nein	§ 193 Abs. 5 VVG	ca. 350,- €; (PKV-Basistarif) keine Familienvers.

→Nicht Erwerbstätige

Nicht Erwerbstätige

Herr S. kommt aus Schweden nach Deutschland. Er lebt auf der Straße und hat keinen festen Wohnsitz. Er sucht keine Arbeit.

Er ist nicht in der GKV versicherungspflichtig. (§ 5 Abs. 11 SGB V) (Widerspruch zu Europarecht!)

Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland wäre er versicherungspflichtig in der Privaten Krankenversicherung zum Basistarif (umstritten!!!)

§ 5 Abs. 11 SGB V

Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, (…) werden von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 13 nicht erfasst, wenn die Voraussetzung für die Wohnortnahme in Deutschland die Existenz eines Krankenversicherungsschutzes nach § 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ist

Nicht Erwerbstätige

Frau J. ist 60 Jahre alt und schwer krank. Sie zieht aus Estland zu ihrem Sohn, der in Deutschland eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt. Sie wohnt bei ihm und wird von ihm mitversorgt. In Estland war sie zuvor nicht krankenversichert.

Sie ist in der GKV versicherungspflichtig.
(§ 5 Abs. 1 Nr. 13 a) SGB V)

Ihr Freizügigkeitsrecht ist nicht von einer Sicherung des Lebensunterhalts und einem KV-Schutz abhängig.

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

„Versicherungspflichtig sind Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder

b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 (hauptberuflich Selbstständige) (…) genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.“

Wer?	Lebens-unterhalt Voraus-setzung?	Grundlage	(Mindest-) beitrag
Nicht Erwerbstätige	ja	§ 5 Abs. 11 SGB V i. V. m. § 193 Abs. 5 VVG ???	ca. 350,- € PKV-Basistarif
	nein	§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V	ca. 160 €

→Nothilfe SGB XII

Nothilfe SGB XII

§ 25 Erstattung von Aufwendungen Anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

→ Beitragsschulden

Beitragsschulden

§ 16 Abs. 3a SGB V:

- Der Anspruch auf Leistungen ruht bei einem Beitragsrückstand von zwei Monaten trotz Mahnung.
- Das Ruhen endet, wenn eine wirksame Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung zustande gekommen ist und die Raten bezahlt werden oder wenn „Versicherte hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches werden“

→ **Auch bei einem Ruhen besteht Anspruch auf Leistungen für (Kinder-)Vorsorgeuntersuchungen und die Behandlung akuter Erkrankungen oder von Schmerzzuständen**

→ **Für mitversicherte Familienangehörige ruht der Anspruch nicht.**

→ Obligatorische Freiwillige Weiterversicherung

Obligatorische Weiterversicherung

§ 188 Abs. 4 SGB V:

- Eine freiwillige Weiterversicherung ist obligatorisch, wenn die Versicherungspflicht endet und keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht.

→ **Unabhängig von Vorversicherungszeiten**

→ **Z. B. nach dem Ende einer (kurzfristigen) Beschäftigung oder bei Ende einer Familienversicherung (z. B. durch Wegzug des „Stammberechtigten“)**

→ **Künftig: auch nach Ablauf des sechsmonatigen Aufenthaltsrechts zur Arbeitsuche**

Linktipps

- Merkblatt der DVKA: Verfahren mit EHIC für niedergelassene Ärzte
- Merkblatt der DVKA: Umgang mit EHIC für Krankenhäuser
- DVKA: Rundschreiben Nr. 35/2007 - Auslegung des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
- Gesundheitsversorgung für EU-Bürger innen in Deutschland (DRK)
- Deutscher Caritasverband: Orientierungshilfe zum Krankenversicherungsschutz für Personen ohne ausreichende Absicherung im Krankheitsfall

Linktipps

- Dorothee Frings: Sozialleistungen für Unionsbürger/innen nach der VO 883/2004
- Sozialministerium Rheinland-Pfalz: „Noch nicht krankenversichert – was tun?“
- EU-Kommission: „Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz“
- Artikel: „Heimfahrkarte statt Einweisung in Obdachlosenunterkunft nicht zulässig“ (jurion)

Aktuelle Materialien

- Rundschreiben: „Rechtslage zum Krankenversicherungsschutz von EU-Bürgern“ (GKV-Spitzenverband)
- Stellungnahme und Erläuterungen zum Krankenkassen-Rundschreiben (Projekt Q)
- Neue Dienstanweisungen zum Kindergeld inkl. Änderungen für EU-Bürger (Bundeszentralamt für Steuern)
- Broschüre: Schutzlos oder gleichgestellt? Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen. (DPWV 2014)